

§ 10 Abs. 1 Landeshundegesetz NRW

Hunde bestimmter Rassen

(1) Für den Umgang mit Hunden der Rassen

Alano

American Bulldog

Bullmastiff

Mastiff

Mastino Espanol

Mastino Napoletano

Fila Brasileiro

Dogo Argentino

Rottweiler und

Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden gelten § 4 mit Ausnahme von Absatz 2 und die §§ 5 bis 8 entsprechend, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.